

Gemeinsame Grundsätze

der Leistungsgewährung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Im Ergebnis der abgeschlossenen Mietwerterhebung 2022 gelten im Kyffhäuserkreis für die Leistungsgewährung in den Rechtskreisen SGB II und XII neue Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft:

Mietpreisobergrenzen (Bruttokaltmieten) 2022

	VR	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
<i>Ebeleben + OT</i>	I	310,56 €	384,60 €	475,50 €	575,10 €	701,40 €	100,20 €
<i>Greußen + OT</i>							
<i>VG Greußen + OT</i>							
<i>Helbedündorf</i>							
<i>Sondershausen + OT</i>							
<i>Kyffhäuserland</i>							
<i>Bad Frankenhausen + OT</i>	II	301,44 €	372,60 €	460,50 €	543,60 €	762,30 €	108,90 €
<i>An der Schmücke</i>							
<i>Artern + OT</i>							
<i>Rößleben-Wiehe + OT</i>							

Diese Richtwerte sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten für alle Neu- und Weiterbewilligungen **ab dem 01.01.2023** anzuwenden, ggf. sind Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

1.)

Die durch den Gesetzgeber fakultativ eingeräumte Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs.10 SGB II und § 35 Abs. 7 SGB XII in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung wird weiter angewendet.

2.)

Die ab 01.01.2023 gesetzlich geregelten Karenzzeiten sind bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.

3.)

Leistungen für die Heizung der Wohnung werden neben den Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen Leistungen für Heizungen ohne individuelle Brennstoffbevorratung und Leistungen für Einzelheizungen mit individueller Brennstoffbevorratung. Bei ersteren haben die Leistungsberechtigten im Regelfall monatliche Abschläge an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten. Dabei gilt zunächst grundsätzlich die Vermutung der Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlungen. Heizkostenabrechnungen sind hinsichtlich angemessenen Verbrauchs zu prüfen. Gegebenenfalls sind Leistungsberechtigte im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens zu wirtschaftlichem Heizverhalten aufzufordern. Bei Fruchtlosigkeit der Aufforderung können Heizkosten im Regelfall nur bis zu einem übermittelten Grenzwert übernommen werden. Zur Ermittlung dieses Grenzwerts wird auf den „Bun-

desweiten Heizkostenspiegel“ (rechte Spalte „zu hoch“) abgestellt. Die derzeit gültigen Verbrauchswerte ergeben sich aus der Anlage. Soweit im Einzelfall aus nicht vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen höhere Aufwendungen zu übernehmen sind, ist dies aktenkundig zu dokumentieren. Bei Einzelheizungen mit individueller Brennstoffbevorratung sind gleichfalls die aus der Anlage ersichtlichen angemessenen Verbrauchswerte zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der angemessenen Einmalbevorratung kann unter Umständen ein Leistungsanspruch entstehen, auch wenn kein laufender Leistungsbezug vorliegt. Werden im Verlauf einer Heizperiode übersteigende Bedarfe geltend gemacht ist im Einzelfall zu prüfen, ob Brennstoffvorräte tatsächlich aufgebraucht sind und hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen. Bei zweckwidriger Verwendung bereits erhaltener Heizungsbeihilfen kann allenfalls eine Nachbewilligung als Darlehen erfolgen.

4.)

Die nach § 42a SGB XII zu gewährenden pauschalen Unterkunfts- und Heizkosten sind mit Wirkung vom 01.01.2023 neu zu berechnen.

5.)

Vorstehende Grundsätze sind ab dem 01.01.2023 zu beachten. Die „Gemeinsamen Grundsätze der Leistungsgewährung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ vom 17.09.2019 werden durch diese ab 01.01.2023 ersetzt.

Sondershausen, den 07.12.2022



Bräunicke
Sozialdezernentin

Anlage

Heizkosten